

Allgemeines Verwaltungsrecht und Verwaltungsprozessrecht

Herbst-/Wintersemester 2019/20

Arbeitsgemeinschaft 2:

Halteverbot in der Schlossallee

Inhalte:

Anfechtungsklage – Rechtmäßigkeit einer Allgemeinverfügung – Verhältnismäßigkeit als Ermessensgrenze – Bekanntgabe eines Verwaltungsakts – Verkehrszeichen

Sachverhalt:

A wohnt fast am Ende der 800 m langen Einbahnstraße Schlossallee in der Oststadt von Mannheim. Die Schlossallee ist ohne Gehsteig zwölf Meter breit. Am Anfang der Schlossallee, etwa 200 Meter vom Haus des A entfernt, sollen auf der einen Straßenseite auf einer Strecke von etwa 400 Metern neue Laternenmasten errichtet werden. Um einen ungehinderten Bauverkehr zu gewährleisten, stellt die zuständige Straßenverkehrsbehörde beidseitig auf ganzer Länge der Schlossallee Halteverbotsschilder (Zeichen 283 zu § 41 StVO) mit dem Zusatzschild „7–19 h“ auf.

Nach Ansicht von A ist das Halteverbot nicht gerechtfertigt. Vor allem auf der Straßenseite, auf der keine Laternenbauarbeiten stattfinden und an der auch sein Grundstück liegt, sei das Verbot überflüssig. Er erhebt deshalb Widerspruch, der aber erfolglos bleibt.

Damit will sich A aber nicht geschlagen geben. Er erhebt deshalb beim Verwaltungsgericht Karlsruhe form- und fristgerecht Klage auf Aufhebung des Halteverbots vor seinem Grundstück, das heißt auf der Straßenseite, auf der keine Bauarbeiten stattfinden. Jeder habe das Recht, die Straße so zu benutzen, wie er wolle. A trägt außerdem vor, die Verkehrssituation in der Schlossallee erfordere kein Halteverbot, weil die Straße ohnedies breit genug sei, um die Baufahrzeuge ungehindert passieren zu lassen. Jedenfalls das Halteverbot auf der den Bauarbeiten gegenüberliegenden Straßenseite sei für die Bauarbeiten nicht notwendig oder förderlich. Im Laufe des Gerichtsverfahrens stellt sich heraus, dass diese Behauptung richtig ist. Wie wird das Verwaltungsgericht entscheiden?

Abwandlung:

B hat sein Fahrzeug einen Tag bevor die Halteverbotsschilder von der Straßenbehörde aufgestellt werden ordnungsgemäß an der den späteren Bauarbeiten gegenüberliegenden Straßenseite geparkt und ist anschließend für eine Woche verreist. Zu diesem Zeitpunkt waren die anstehenden Bauarbeiten für ihn nicht absehbar. Bei seiner Rückkehr muss er feststellen, dass sein Fahrzeug abgeschleppt und auf einen Verwehrplatz der Stadt Mannheim gebracht worden ist. Die Straßenverkehrsbehörde erklärt ihm, dass sein Fahrzeug im Halteverbot gestanden habe. B meint, das Schild könne für ihn nicht gelten. Hat er Recht?

Auszüge aus der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)

§ 39 StVO: Verkehrszeichen

(2) Regelungen durch Verkehrszeichen gehen den allgemeinen Verkehrsregeln vor. [...]

§ 41 StVO: Vorschriftzeichen

(1) Wer am Verkehr teilnimmt, hat die durch Vorschriftzeichen nach Anlage 2 angeordneten Ge- oder Verbote zu befolgen.

§ 45 Abs. 1, Abs. 4 StVO: Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen

(1) ¹Die Straßenverkehrsbehörden können die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten.

²Das gleiche Recht haben sie


- 1. zur Durchführung von Arbeiten im Straßenraum,
- 2.–6. [...]

[...]

(4) Die genannten Behörden dürfen den Verkehr nur durch Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen regeln und lenken; in dem Fall des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 5 jedoch auch durch Anordnungen, die durch Rundfunk, Fernsehen, Tageszeitungen oder auf andere Weise bekannt gegeben werden, sofern die Aufstellung von Verkehrszeichen und -einrichtungen nach den gegebenen Umständen nicht möglich ist.

[...]

Aus Anlage 2 zu § 41 Abs. 1:

61		1. Die durch die nachfolgenden Zeichen 283 und 286 angeordneten Haltverbote gelten nur auf der Straßenseite, auf der die Zeichen angebracht sind. [...]
62	Zeichen 283  Absolutes Haltverbot	Ge- oder Verbot Das Halten auf der Fahrbahn ist verboten.

Lesehinweise:**Zur Vorbereitung:**

Zur Anfechtungsklage: *Schenke*, VerwProzR, § 5 Rn. 175–255 ODER *Hufen*, VerwProzR, §§ 10–14, 23, 25 ODER *Gersdorf*, Verwaltungsprozessrecht, 5. Aufl. 2014 (6. Aufl. angekündigt für September 2019), 2. Abschnitt.

Zum Verwaltungsakt: *Maurer/Waldhoff*, AllgVerwR, § 9 Rn. 6–24 (Begriffsmerkmale); Rn. 30–34 (Allgemeinverfügung); Rn. 71–77 (Bekanntgabe); Rn. 35–37 (Verkehrszeichen).

Zum Ermessen: *Maurer/Waldhoff*, AllgVerwR, § 7 Rn. 1–25 ODER *Voßkuhle*, Entscheidungsspielräume der Verwaltung (Ermessen, Beurteilungsspielraum, planerische Gestaltungsfreiheit), JuS 2008, S. 117–119 (zu Ermessen und Ermessensfehlern).

Zur Vertiefung:

Zu Verwaltungsakten: *Ruffert*, in: Ehlers/Pünder, AllgVerwR, § 21 Rn. 14 ff. (zu den Begriffsmerkmalen); *Maurer/Waldhoff*, AllgVerwR, § 9 Rn. 44–58 (zu verschiedenen Arten von Verwaltungsakten); § 10 Rn. 1–84 (Voraussetzungen der Rechtswirksamkeit und der Anfechtbarkeit); *Schwerdtfeger/Schwerdtfeger*, Öffentliches Recht in der Fallbearbeitung, 15. Aufl. 2018, § 5 (prozessuale und materielle Prüfung eines belastenden Verwaltungsakts).

Zu Verkehrszeichen: BVerwGE 162, 146 (kostenpflichtige Abschleppmaßnahme bei nachträglich aufgestelltem Halteverbot); 138, 21 (insb. Rn. 14 ff.: Wirksamkeit, Widerspruchsfrist); 102, 316 (318 f.: Bekanntgabe); 59, 221 (224–227: Rechtsnatur); *Koch/Niebaum*, „Ich sehe was, was Du nicht siehst!“ – OVG Münster, NVwZ-RR 1996, S. 59, JuS 1997, S. 312–317; BVerfG, NJW 2009, S. 3642–3644; VGH Baden-Württemberg, VBIBW 2011, S. 275–278 (zum Beginn der Rechtsmittelfrist für Verkehrszeichen); *Remmert*, Rechtsdogmatische Probleme des Umsetzens verkehrszeichenwidrig geparkter Fahrzeuge, NVwZ 2000, S. 642–645; *Fischer*, Das polizeiliche Abschleppen von Kfz, JuS 2002, S. 446–450; *Bitter/Konow*, Bekanntgabe und Widerspruchsfrist bei Verkehrszeichen, NJW 2001, S. 1386–1393 (zur Rechtsnatur und zur Wirksamkeit eines Verkehrsschildes und sich daraus ergebender Folgeprobleme).